

Gemeinde Dabel

Vorlage - Nr.: BV-394/2022
Datum: 21.02.2022
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Aufstellungsbeschluss für 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dabel

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
03.03.2022 Gemeindevertretung Dabel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dabel 110m an der Bahn“, „Solarpark Dabel 200m an der Bahn“, „Solarpark Dabel PPA“ und „Solarpark Dabel an der Biogasanlage“ der Gemeinde Dabel im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 137,1 ha und betrifft die Gemarkung Dabel, Flur 6, Flurstücke 1, 24, 25, 27, 33, 48/1, 49, 50, 55, 121, 122, 123; sowie die Gemarkung Holzendorf bei Dabel, Flur 3, Flurstücke 90, 91, 92, 93, 94, 97, 99, 193.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 137,1 ha mehrere Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer gesamten Nennleistung von ca. 180 MWp errichten.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

In §37 (1) Abschnitt 2 c EEG wird die Flächenkulisse entlang von Autobahnen oder Schienenwegen als vergütungsfähig definiert, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn liegt.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die Trianel möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Nicht förderfähige Bereiche können aufgrund gesunkener Gestehungspreise durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt mitgenutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

- Antrag auf Einleitung F-Plan 2. Änderung
- Geltungsbereich Ausgrenzung 2. Änderung F-Plan